

**Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 11.09.2009  
vom 16.01.2012**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

**Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 11.09.2009 (AB 36/2009, S. 2600 ff.), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 07.11.2011 (AB Uni 31/2011, S. 2379 ff.), wird wie folgt geändert:

**Es wird folgender § 15 a neu eingefügt:**

**„§ 15 a**

**Anrechnung von Leistungen und Fehlversuchen aus einem Zusatzmodul in der Bachelorphase**

- (1) <sup>1</sup>Wurden Leistungen im Rahmen eines Zusatzmoduls in der Bachelorphase erfolgreich absolviert, so müssen diese im Masterstudium angerechnet werden. <sup>2</sup> Ein nochmaliges Studieren des Moduls oder Absolvieren bereits bestandener Leistungen im Rahmen der Masterphase zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig.
- (2) Hat eine Studierende/ein Studierender im Rahmen des Studiums eines Zusatzmoduls aus dem Masterstudiengang „Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens“ während der Bachelorphase in einer Prüfungsleistung dieses Moduls einen Fehlversuch erzielt und ist in diesen Masterstudiengang gewechselt, ohne das Modul abgeschlossen zu haben, so werden die Fehlversuche auf die Anzahl der Versuche für die betreffende Prüfungsleistung im Rahmen des Masterstudiums angerechnet.
- (3) Hat ein Studierender/eine Studierende in der Bachelorphase ein Zusatzmodul aus dem Masterstudiengang „Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens“ studiert und dieses endgültig nicht bestanden, so kann sie/er nicht zu diesem Masterstudiengang zugelassen werden.“

**Artikel 2**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die im Masterstudiengang „Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens“ immatrikuliert sind.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) als Vorsitzender des Fachbereichsrats gemäß § 12 Abs. 4 Satz 2 Hochschulgesetz vom 12.12.2011.

Münster, den 16.01.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 16.01.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles